



Vollversammlungswahl 2018

Wahlvollmacht (Ausübung des Aktivwahlrechts)

Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im IHK-Bezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen (§ 4 Abs. 3 IHK-Wahlordnung).

Zum Zweck der Ausübung des Wahlrechts zur Vollversammlungswahl 2018 ermächtigt

Firma

Straße

PLZ, Ort

Frau/Herrn (Vollmachtnehmer)

Funktion im Unternehmen

für sich (Vollmachtgeber) das Wahlrecht bei der IHK-Wahl 2018 auszuüben.

Ort, Datum



Unterschrift (siehe Hinweis)*

Name und Funktion des/der Unterzeichnenden in Druckschrift und Firmenstempel

***) Wichtiger Hinweis:**

Die Erklärung und Unterschrift muss durch eine Person folgender Stellung geleistet werden: Inhaber von Einzelunternehmen, Geschäftsführer von GmbHn, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen, Gesellschafter von OHGn oder GbR, Komplementäre von KGn, im Handelsregister eingetragene Prokuristen